

RS Vfgh 2020/2/28 G287/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2020

Index

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

GrundrechtsbeschwerdeG §1 Abs2

StGB §21 Abs1, §25 Abs3

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des GrundrechtsbeschwerdeG wegen Bestehens eines anderen zumutbaren Wegs; Möglichkeit der Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher in eigenem Verfahren

Rechtssatz

Der Antragsteller hatte als Betroffener der strafgerichtlichen Entscheidung des OLG Linz die Möglichkeit, Beschwerde wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit an den OGH zu erheben und in diesem Verfahren verfassungsrechtliche Bedenken gegen - die in diesem Verfahren präjudizielle Bestimmung des - §1 Abs2 GrundrechtsbeschwerdeG über die ordentlichen Gerichte an den VfGH heranzutragen. Damit stand dem Antragsteller ein anderer zumutbarer Weg zur Geltendmachung seiner Bedenken gegen §1 Abs2 GrundrechtsbeschwerdeG offen.

Entscheidungstexte

- G287/2019
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.2020 G287/2019

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Legitimation, Strafrecht, Unterbringung, VfGH / Weg zumutbarer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:G287.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at